

## Abrechnung der KWK-Umlage ändert sich mit Gesetzesnovelle

Mit dem am 01. Januar 2016 in Kraft getretenen, novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, haben sich die Voraussetzungen für die Reduzierung der KWK-Umlage, der §19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie der §18 AbLaV-Umlage geändert. Lieferanten verrechnen die reduzierten Umlagesätze künftig nicht mehr automatisch. Möchten Endkunden diese in Anspruch nehmen, müssen sie nach neuem Recht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Reduzierung der Um-

lagen aktiv, schriftlich mitteilen. Mit der Novelle einher gehen auch zwei weitere Änderungen. Es wird künftig nur noch der verbrauchte Strom mit der reduzierten Umlage abgerechnet, welcher über einen Jahresverbrauch von **1 GWh an ein und derselben Abnahmestelle** hinausgeht. Das bedeutet, dass je Abnahmestelle und Letztverbraucher jeweils diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Letztverbraucher, welche die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen bis spätestens 31. März des auf das Be-

günstigungsjahr folgenden Jahres einen Antrag beim Netzbetreiber einreichen. Frühestens kann dies mit Überschreitung der 1-GWh-Verbrauchsgrenze erfolgen. Dies bedeutet auch, dass der Netzbetreiber zunächst auf den bezogenen Strom die volle KWK-, §19- und Offshore-Haftungsumlage erhebt.

**Haben Sie schon entsprechende Infoschreiben erhalten? Rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Wichtige Erinnerung: Messpflicht bei Anträgen zur „Prozesserstattung“ beachten!

Eine wichtige Erinnerung für Unternehmen, die bei ihrem Hauptzollamt eine Erstattung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach **§51 EnergieStG** oder **§9a StromStG** beantragen: War es in der Vergangenheit möglich, die in den erstattungsfähigen Prozessen verbrauchten Energiemengen kalkulatorisch zu ermitteln, wird die **ab dem 01.01.2016** verbrauchte Energie nur noch dann steuerlich erstattet, sofern sie durch entsprechende Zähler exakt erfasst wurde.

Daher sollten sich die Betroffenen schnellstmöglich um die Installation von geeigneten Messeinrichtungen bemühen. Unternehmen, die Steuerrückerstattungen nach §9b StromStG / §54 EnergieStG oder dem sogenannten „Spitzenausgleich“ beantragen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen gerne unser Leiter Energie-Effizienz, Herr Dipl.-Ing. Benjamin Lampadius: [benjamin.lampadius@ampere.de](mailto:benjamin.lampadius@ampere.de)



## Änderungen bei der Abrechnung der Netznutzung

Der von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur am 16.04.2015 (Az.: BK6-13-042) verabschiedete Musternetznutzungsvertrag, brachte für einige Endkunden mit dem Jahreswechsel Änderungen mit sich. Betroffen ist u.a. die Abrechnung der Transformatorverluste sowie des Jahresleistungspreises. Für Kunden die am Mittelspannungsnetz angeschlossen, deren Mes-



sung jedoch niederspannungsseitig erfolgt, hat die Bundesnetzagentur Änderungen in der Abrechnung der Netznutzungsentgelte beschlossen. Zur Berücksichtigung der bei der Belieferung auftretenden Transformatorverluste, wurden in der Vergangenheit die Netznutzungsentgelte um einen Verlustzuschlag erhöht. Die Bundesnetzagentur hat nun festgelegt, dass die Messwerte um einen Korrekturfaktor zu erhöhen sind. Für die meisten betroffenen Kunden sinken dadurch die zu zahlenden Netzentgelte. Für die Ermittlung der um die Transformatorverluste korrigierten Messwerte, wird jeder Entnahmestelle durch den Netzbetreiber ein virtueller Zählpunkt zugeordnet, der ab dem 01.01.2016 abrechnungsrelevant ist. Hierzu erhalten alle betroffenen Kunden aktuell von Ihren Netzbetreibern entsprechende Bestätigungen. Der virtuelle Zählpunkt ist in erster Linie für den Netzbetreiber abrechnungs-

technisch relevant, praktisch ändert sich für Endkunden dadurch nichts.

Aktuell wird der Leistungspreis der Netzentgelte auf der Abrechnung in €/Monat dargestellt (z.B. 40€/Monat, entspricht 480€/Jahr). Künftig wird dieser auf 365 bzw. 366 Tage pro Jahr umgerechnet und tagesscharf ausgewiesen (z.B. 1,31 €/Tag). Dieser Wert wird mit der Tagesanzahl des jeweiligen Abrechnungsmonats multipliziert und in Rechnung gestellt. Die Netznutzung wird dadurch, insb. bei Netzab- und -anmeldungen, genauer berechnet. Die absolute Höhe bleibt für die meisten Endkunden gleich.

**Senden Sie uns die vom Netzbetreiber übermittelten Schreiben zu. Wir prüfen gerne bei allen betroffenen Kunden die korrekte Abrechnung der Netzentgelte.**

## ACHTUNG: Fristverlängerung zur Umsetzung neuer EDL-G-Anforderungen

### Bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 EURO

Das im April 2015 in Kraft getretene, novellierte Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verpflichtet alle Nicht-KMU (mehr als 250 Mitarbeiter) dazu, bis 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen oder alternativ bis Ende 2016 ein Energiemanagementsystem zu implementieren.

#### Welche Fristen gelten nun?

Aufgrund der begrenzten Anzahl zugelassener Energieauditoren für insgesamt rund 200.000 betroffene Unternehmen, war eine termingerechte Durchführung der Audits nach DIN EN 16247 in vielen Fällen nicht möglich. Aus diesem Grund wurde nun vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in begründeten Fällen eine **Fristverlängerung bis 30. April 2016** gewährt. Bei Unternehmen, die sich für die Einführung eines Ener-

giemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 entschieden haben, bleibt die Frist 31. Dezember 2016 bestehen. Wird den Anforderungen nicht nachgekommen, droht ein **Bußgeld von bis zu 50.000 EUR**.

#### Was tun, wenn die Frist des 5. Dezembers 2015 versäumt wurde?

Die Ampere AG hilft Ihnen, die neue Frist 30. April 2016 einzuhalten, damit Sie kein Bußgeld bezahlen müssen! Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin mit unseren BAFA-zugelassenen Energieauditoren für die Durchführung eines Energieaudits oder einen Beratungstermin bzgl. der Einführung eines Energiemanagementsystems.

#### Was empfehlen Energie-Experten?

Allgemein empfiehlt die Ampere AG die Imple-

mentierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001, da Sie damit hinsichtlich weiterer gesetzlicher Änderungen zukunftsicher aufgestellt sind. Zudem bietet es Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe die Möglichkeit, weitere Steuervergünstigungen (Spitzenausgleich, EEG-Umlagebefreiung etc.) geltend zu machen.

#### An wen kann ich mich wenden?

Gerne informieren wir Sie genauer über die neuen Anforderungen und erarbeiten mit Ihnen die optimale, bedarfsgerechte Lösung. Gerne können Sie sich hierfür jederzeit an Herrn Dipl.-Ing. Benjamin Lampadius, dem Leiter Energie-Effizienz bei der Ampere AG, wenden. Nutzen Sie dazu die **Fax-Antwort** oder rufen Sie an unter **030/28 39 33 35!**

## Fax-Antwort für „EDL-G“-Beratung

Dipl.-Ing. Benjamin Lampadius  
Leiter Energie-Effizienz  
Ampere AG



Firma

Telefon

Ansprechpartner  Herr  Frau

E-Mail Adresse

Optional: Vorhandene Zertifizierungen (z.B. ISO 9001, ISO 14001, EMAS)

#### Wann können wir Sie am besten erreichen?

Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag gegen  Uhr

**Senden an: 030/28 39 33-12 oder benjamin.lampadius@ampere.de**

## Impressum

Eine Information der Ampere AG, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.